

**Der Grosse Rat
des Kantons Bern** **Le Grand Conseil
du canton de Berne**

Mittwoch (Vormittag), 25. Januar 2017

Volkswirtschaftsdirektion**24 2016.RRGR.879 Motion 178-2016 Schenk-Anderegg (Schüpfen, BDP)
Datenerhebung Luchsbestand**

Vorstoss-Nr.: 178-2016
Vorstossart: Motion
Eingereicht am: 12.09.2016
Eingereicht von:
Schenk-Anderegg (Schüpfen, BDP)
(Sprecher/in)
Zaugg-Graf (Uetendorf, glp)
Baumann (Suberg, Grüne)
Reber (Schangnau, SVP)
Klopfenstein (Zweisimmen, FDP)
Weitere Unterschriften: 4
Dringlichkeit gewährt: Nein 24.11.2016
RRB-Nr.: 1415/2016 vom 14. Dezember 2016
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion

Datenerhebung Luchsbestand

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Datengrundlagen betreffend den Luchsbestand gemäss BAFU-Luchskonzept vom Januar 2016 zu erheben:

1. Umsetzung des Luchskonzepts des Bundes
2. Erhebung und Auswertung der Daten gemäss Anhang des Luchskonzepts des Bundes, die vom Kanton vorgenommen werden müssen (Kapitel 3.2 und 4.6 des BAFU-Luchskonzepts).

Begründung:

In Erfüllung verschiedener eidgenössischer Motionen (Mo 09.3812: «Regulierung des Wolfs- und Raubtierbestandes»; Mo 09.3951: «Verhütung von Wildschäden»; Mo 10.3008: «Verhütung von Grossraubtier-Schäden»; Mo 10.3605: «Grossraubtier-Management. Erleichterte Regulation») hat der Bundesrat 2012 die JSV revidiert und mit neuen Möglichkeiten zur Regulierung von Beständen geschützter Arten ergänzt. Als neue Gründe für die Regulierung wurden «grosse Schäden an Nutztierbeständen» sowie «hohe Einbussen bei der Nutzung der Jagdregale durch die Kantone» aufgenommen.

Im Luchskonzept des Bundes sind die Kriterien festgehalten, welche die Kantone berechtigen, den Luchsbestand zu regulieren (Umsiedlung oder Abschüsse). Insbesondere definiert der Anhang des Konzepts, welche Erhebungen durch die Kantone vorgenommen werden müssen.

Nur aufgrund dieser Daten und Auswertungen können einerseits der Einfluss des zunehmenden Luchsbestands auf denjenigen der Rehe und Gämsen beurteilt und andererseits der allfällige Handlungsbedarf abgeleitet werden.

Angesichts der Luchsproblematik in Teilen des Kantons und der seit Jahren andauernden Debatten ist die Klärung der Situation zwingend und ermöglicht eine Versachlichung der Diskussion.

Begründung der Dringlichkeit: Seit dem Inkrafttreten des Luchskonzepts 2004 und der Erneuerung durch den Bund 2016 wurde auf kantonaler Ebene noch nie eine Erhebung gemacht.

Antwort des Regierungsrats

Wie in der Motion richtig dargestellt, sieht das Konzept Luchs Schweiz von 2016 (Luchskonzept) auf

Stufe der Kantone verschiedene Vollzugsaufgaben vor. Dazu gehören unter anderem die Erfassung und Auswertung folgender statistischer Daten:

Luchspräsenz auf dem Kantonsgebiet;

- Bestandesentwicklung von Reh- und Gämswild;
- Schadensfälle bei Nutztieren;
- Verjüngungssituation im Wald.

Diese Basisdaten erlauben es den Kantonen, frühzeitig Tendenzen der Bestandesentwicklungen zu erkennen. Gleichzeitig sind sie Basis für die Planung von Massnahmen.

Im Kanton Bern werden die erwähnten Basisdaten bereits heute gesammelt: Der Luchsbestand wird regelmässig mittels Fotofallen überwacht. Aufgrund der Lage des Kantons Bern in drei Grossraubtierkompartimenten verfügt der Kanton Bern diesbezüglich über ausgezeichnetes Datenmaterial. Die Daten zu den Gäms- und Rehbeständen werden regelmässig im Rahmen der Jagdplanung erhoben. Aufgrund des verminderten Personalbestands bei der Wildhut können aber Zählungen nur noch stichprobenweise erfolgen, was Aussagen zur Bestandesentwicklung schwierig macht. Die Erhebung von genauen Daten bei den auf der Jagd erlegten Tieren wäre deshalb eine sinnvolle und zudem kostengünstige Alternative. Beim Gämswild beispielsweise lässt sich mittels Erhebungen wie zum Alter, zu den Krickelmassen und zum Gewicht nach einigen Jahren der gesamte Bestand recht präzise hochrechnen. Zudem erlauben solche Daten auch Aussagen zur Altersstruktur, zum Zustand und zur Entwicklung der gesamten Gämsspopulationen. Diese Daten müssten aber, um als statistisch genügend gesichert zu gelten, durch Organe der Wildhut oder allenfalls speziell ausgebildete Jägerinnen und Jäger erhoben werden. Die Einführung einer solchen Kontroll- bzw. Vorweisungspflicht fällt aber nicht in die alleinige Kompetenz des Regierungsrats (Art. 19 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. März 2002 über Jagd und Wildtierschutz [JWG; BSG 922.11]). Wiederum sehr gut ist die Datenlage bei Schäden an Nutztieren und der Waldverjüngungssituation (Wildschadengutachten).

Zusammenfassend erhebt der Kanton Bern bereits heute die notwendigen Daten im Rahmen seiner Möglichkeiten und setzt das Luchskonzept um. Er ist sich bewusst, dass eine präzisere Erhebung von Daten, insbesondere beim Gäms- und Rehwild, möglich wäre. Die finanzielle und die personalpolitische Situation setzen hier Grenzen.

Der Regierungsrat beantragt:

Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Präsident. Grossrätin Schenk möchte zuerst das Wort und wird anschliessend aufgrund der Antwort des Volkswirtschaftsdirektors entscheiden, ob sie mit der Abschreibung einverstanden ist. Ich gebe daher zuerst der Motionärin das Wort und nachher dem Regierungsrat.

Marianne Schenk-Anderegg, Schüpfen (BDP). Wenn in der Öffentlichkeit das Thema Luchs zur Sprache kommt, wird es bald einmal emotional, ob bei den aktiven Tierschützern, bei den betroffenen Bauern, welche durch den Luchs schon Schaden an ihren Nutztieren erlebt haben, oder nicht zuletzt bei den Jägern, die den Rückgang von verschiedenen jagdberechtigten Wildtieren beklagen, zum Beispiel von Gämsen. Und wenn man bedenkt, dass ein Luchs pro Jahr sechzig bis siebzig Rehe frisst oder vertilgt, je nachdem, wie man es sieht, ist das doch eine beträchtliche Summe. Damit das Thema Luchs sachlich und auch objektiv angegangen werden kann, hat der Bund, das heisst, das Bundesamt für Umwelt (BAFU), eine sogenannte Vollzugshilfe zum Luchsmanagement in der Schweiz ausgearbeitet. Es ist etwas still geworden um das Thema Luchs. Bär und Wolf haben ihm sozusagen den Rang abgelassen, obschon der Luchsbestand und dessen Auswirkungen auf die Schalenwildbestände nichts an Aktualität eingebüsst haben.

Wir sind uns sicher alle einig: Mit der Wiederansiedlung des Luchses in den Siebzigerjahren haben wir uns dazu bekannt, dass der Luchs wieder seine Existenz in den Wäldern haben muss. Doch – und dort will meine Motion eingreifen – muss ein greifbares und aktives Luchsmanagement gewährleistet und auch durchsetzbar sein. Mit einer vom Bund bewilligten Umsiedlung oder einer kontrollierten Regelung vereinzelter Tiere kann man der Luchsproblematik gerecht werden. Und genau dort, Kolleginnen und Kollegen, will meine Motion anhängen. Im überarbeiteten Luchskonzept des BAFU vom 1. Januar 2016 gibt das Konzept verschiedene Vollzugshilfen vor, die einem umsetzbaren Luchsmanagement in unserem Kanton dienen. Diese findet man unter Kapitel 3.2, das im Klartext eine genaue Bestandesentwicklung von Gämsen und Rehen beinhaltet. Bei diesem Punkt gibt es laut Antwort des Regierungsrats zu wenig genaue Auswertungsdaten, als dass man beim BAFU

ein Gesuch einreichen könnte, damit ein Luchsmanagement im Kanton Bern für alle Beteiligten – ich betone: alle Beteiligten – zu einem sachlichen und befriedigenden Resultat führen kann. Wenn die vom BAFU geforderten Daten vorhanden sind, kann der Kanton ein Gesuch für den gezielten Eingriff in den Luchsbestand einreichen. Ich betone: den gezielten und nicht einfach den wirren Eingriff. Dabei soll nicht die Jagd auf den Luchs eingeführt werden. Der Luchs bleibt eine geschützte Tierart. Sein Bestand wird aber dort wo nötig reguliert, so, wie es beim ebenfalls geschützten Steinbock schon seit Jahrzehnten der Fall ist. Ob der Kanton Bern zu einem späteren Zeitpunkt ein solches Gesuch einreichen wird, ist offen. Um die Emotionen zu glätten – und es handelt sich in der Tat um ein sehr emotionelles Thema – und die Diskussion zu versachlichen, wäre es sicher ratsam, dort gezielt in den Bestand einzugreifen, wo die Population erwiesenermassen zu hoch ist. Ich sage ganz klar: erwiesenermassen. Deshalb ist mir die anschliessende Antwort des Volkswirtschaftsdirektors so wichtig. Hier und jetzt geht es aber nur darum, sicherzustellen, dass alle Daten erhoben worden sind, die gemäss dem Luchskonzept des Bundes nötig wären, um allenfalls ein Gesuch einreichen zu können. Wenn Sie, Herr Regierungsrat, mir das bestätigen, kann die Motion tatsächlich als erfüllt betrachtet und abgeschrieben werden. Meines Erachtens geht das aus der etwas ausschweifend geratenen Antwort des Regierungsrats zu wenig hervor. Ich lege aber Wert darauf, dass dies hier entsprechend bestätigt wird. Wenn mir der Regierungsrat versichert, dass die nötigen Schritte unternommen wurden, kann die Motion wirklich abgeschrieben werden. Es ist mir sehr wichtig, die Sicherheit zu haben, dass alle Daten vorhanden sind. So kann man nachher ein adäquates Luchsmanagement im Kanton Bern umsetzen.

Christoph Ammann, Volkswirtschaftsdirektor. Ich kann zu einem emotionalen Thema nüchtern und emotionslos bestätigen, was im zweitletzten Satz der Regierungsantwort steht. Der Kanton Bern setzt das Luchskonzept so um, dass wir über eine hinreichende Datengrundlage zu allen aufgeworfenen Fragen verfügen. Ich danke für die Kenntnisnahme.

Marianne Schenk-Anderegg, Schüpfen (BDP). Werden diese Daten auch veröffentlicht? Kann man sie einsehen? Wenn wirklich alles erfüllt ist, betrachte ich die Motion als erledigt und werde abschreiben lassen.

Christoph Ammann, Volkswirtschaftsdirektor. Ich verweise auf den Jahresbericht des Jagdinspektorats. Dort sind Zahlen aufgeführt. Wenn es zusätzliche Bedürfnisse gibt: Bitte auf die Direktion zukommen.

Präsident. Wie Sie hören konnten, ist die Motionärin mit der Abschreibung einverstanden. Ist die Motion bestritten? Wünscht eine Fraktion das Wort? – Das ist nicht der Fall. Somit stimmen wir ab. Ist der Rat damit einverstanden, eine einzige Abstimmung durchzuführen? – Das ist der Fall. Wer also die Motion annehmen und gleichzeitig abschreiben will, möge bitte aufstehen. Stimmenzähler, walten Sie Ihres Amtes.

Die Stimmenzähler/Stimmenzählerinnen ermitteln die Ja-Stimmen.

Präsident. Wer die Motion ablehnt, möge aufstehen.

Die Stimmenzähler/Stimmenzählerinnen ermitteln die Nein-Stimmen.

Präsident. Wer sich der Stimme enthalten will, möge aufstehen.

Die Stimmenzähler/Stimmenzählerinnen ermitteln die Enthaltungen.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Ja Offensichtliche Zustimmung

Nein 0

Enthalten 2

Präsident. Der Rat hat die Motion angenommen und gleichzeitig abgeschrieben.